

# ZH\_OBERGERICHT SB120363 vom 24. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120363](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120363)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120363 du 24 janvier 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120363 del 24 gennaio 2013

## Erwägungen

### E. 22

März 2010 gegenüber dem Privatkläger 2 betr. den Vorwurf, er habe die Gerichtsgebühren nicht bezahlt, – einer Ehrverletzung bezüglich die E-Mail vom 22. März 2010 gegen- über dem Privatkläger 2 und der Privatklägerin 3 betr. den Vorwurf "E.\_\_\_\_\_". 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 35.– sowie mit einer Busse von Fr. 400.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 5. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden dem Beschuldigten zu 2/3 und den Privatklägern unter solidarischer Haftung zu 1/3 auferlegt. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern für das Untersu- chungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 3'000. – zu bezahlen.

- 18 - 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden je zur Hälfte dem Beschuldig- ten und den Privatklägern unter solidarischer Haftung auferlegt. 9. Für das Berufungsverfahren werden keine Prozessentschädigungen zuge- sprochen. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (zugestellt) – Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], im Doppel für sich und zuhanden der Privatkläger (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], im Doppel für sich und zuhanden der Privatkläger und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 19 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. Januar 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. P. Marti Dr. iur. M. Michael

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.